

§ 7

(1) Zur Durchführung der Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates Prüfungsrichtlinien.

(2) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind berechtigt, über die Prüfungsrichtlinien hinaus zusätzliche Revisionsaufgaben festzulegen.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Sie ist erstmalig anzuwenden

- a) für die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen zum 31. Dezember 1963 der dem Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig unterstehenden VEB und
- b) für die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen zum 31. Dezember 1964 der den anderen Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden VEB.

Berlin, den 4. Januar 1964

Der Minister der Finanzen

R u m p f